

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 9.

Samstag, den 30. Januar.

1904.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Kuhmilch.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 28. November 1889 und 8. Mai 1890 mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der Verkehr mit frischer, abgekochter und sterilisierter Kuhmilch, saurer Milch und Buttermilch ist im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung einer polizeilichen Überwachung unterworfen.

Anzeigepflicht.

§ 2. Wer in Wiesbaden gewerbmäßig Kuhmilch einführt, feilhalten oder verkaufen will, hat dies der königl. Polizei-Direktion unter Angabe der Bezugsquellen anzuzeigen. Ebenso ist jeder Neuerrichtung und Verlegung einer Betriebsstätte, sowie jede Eröffnung eines Zweiggeschäftes innerhalb der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich zu erlassen oder mündlich zu Protokoll zu geben und zwar für neue Betriebe spätestens 24 Stunden vor der Eröffnung, für bereits bestehende spätestens bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Wer Milch von auswärtigen in die Stadt einführt, sie dort feilhält oder verkauft, hat auf Verlangen der königl. Polizei-Direktion durch eine Bescheinigung eines beamteten oder eines hierzu von der königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarztes den Nachweis zu führen, daß in den bezüglichen auswärtigen Bezugsquellen und landwirtschaftlichen Betrieben die Hygiene und Sauberkeit, sowie der Gesundheitszustand der Kühe, deren Haltung und die Beschaffenheit der Ställe des Verhaltens des Personals, die Behandlung der Milch u. s. w. den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen.

Bezeichnung der Verkaufsware.

§ 3. Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feilgehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“ oder als „Wagernmilch“ oder als „saure (süße) Milch“ oder als „Buttermilch“ oder als „Molm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende Beschriftung nicht abzumildern.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betreffende Aufschrift auf diesen an den betreffenden Krähnen anzubringen. Vollmilch ist solche Milch, die nach dem Melken in feiner Weise entrahmt oder verdünnt ist. Wagernmilch ist die durch Abnehmen des abgetriebenen Rahms oder durch Centrifugieren entrahmte Vollmilch.

Beschaffenheit der für den Verkauf bestimmten Milch.

§ 4. Die in den Verkehr gebrachte Milch muß frei sein von allen Verunreinigungen und fremdartigen Stoffen. Insbesondere muß sie in einem solchen Zustande der Reinheit zum Verkauf kommen, daß bei einständigem Stehen eines Liters Milch in einem Gefäße mit durchsichtigem Boden ein Bodensatz nicht beobachtet werden kann.

§ 5. Vom Verkehr auszuschließen ist:

- Milch, die infolge bevorstehenden Abfalbens eine Veränderung erlitten hat, oder die in den ersten 10 Tagen nach dem Abkalben gewonnen ist.
- Milch von Kühen, die an Milzbrand, Lungenentzündung, Rauschbrand, Tollwut, Waden, Gelbsucht, Ruhr, Entzündungen, Blutergüsse, namentlich Phlegmie, Septicämie, fauliger Gebärmutter-Entzündung oder an anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen trauschter Ausfluß aus den Geschlechtsorganen besteht.
- Milch von Kühen, die an Maul- und Rauschbrand, an Entzündungen oder an allgemeiner Tuberkulose, falls sie mit Abmagerung oder Durchfällen verbunden ist, leiden.
- Milch von Kühen, die mit giftigen, in die Milch übergehenden Arzneimitteln (Eisen, Brechwurmfur, Nieswurmfur, Opium, Chlorin, Nitrochlorin und anderen die Milchbeschaffenheit beeinträchtigenden Stoffen) behandelt werden.
- Milch, die Zugabe irgend welcher Art enthält.
- Milch, die blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen belegt, bitter, sauer, schleimig oder sonstwie verändert oder verdorben ist, Blutsche oder Blutgerinnsel enthält oder übel riecht.
- Milch von Kühen, welche an Tuberkulose, die nicht unter § 5 a fällt, erkrankt sind, darf nur abgekocht oder sterilisiert in den Verkehr gebracht werden. Saure und Buttermilch darf nicht aus solcher Milch oder aus Milch der unter § 5 a bis f bezeichneten Herkunft bereitet und muß im übrigen unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 6. Aus Haushaltungen, in denen sich an Cholera, Waden, Typhus, Malaria, Ruhr, Scharlach oder Diphtherie Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die königl. Polizei-Direktion kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, die nach dem Gutachten des zuständigen Kreisarztes geeignet sind, die Entstehung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten zu begünstigen. Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in denen eine der in Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisarzt bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen und die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit beseitigt ist.

Vorschriften betreffend Reinhaltung der Kühe und der Weisenden.

§ 8. Die Kühe müssen sauber gehalten, ihre Euter vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben vor dem Melken Hände und Arme mit Seife gründlich zu waschen, saubere Schürzen anzulegen und auch im übrigen sich der größten Sauberkeit zu befleißigen.

Personen, die mit Ausdünstung behaftet sind oder an ansteckenden oder eitererregenden Krankheiten (zu denen auch Blutschwämme zu rechnen sind) leiden, dürfen weder das Melken der Kühe, deren Milch für den Verkehr bestimmt ist, selbst besorgen, noch sonst mit der Behandlung oder dem Vertrieb der Milch sich befassen. Dasselbe gilt von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten in Berührung kommen.

Beschaffenheit der Räume, in welchen Milch aufbewahrt wird.

§ 9. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, die stets sauber und ordentlich, insbesondere möglichst staubfrei gehalten, täglich ohne Ausnahme ausgegibt gelüftet und kühl gehalten werden. Diese Räume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, auch mit Schlaf- oder Krankenzimmern nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Beschaffenheit der Stände, Transport- und Messgefäße.

§ 10. Milch darf nur in solchen Gefäßen aufbewahrt und transportiert werden, in denen sie keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann, Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Tongefäße mit verlegter Glasur, gußeiserne Gefäße mit bleibhafter Emaille sind nicht gestattet.

§ 11. Als Transportgefäße dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Messgefäße nur Weichblechgefäße verwendet werden. Die Transport- und Messgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem innerlich mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandene Zapfröhre dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapfröhren aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Zinnhülle die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht werden.

§ 12. Stände- und Transportgefäße müssen mit feststehenden Deckeln versehen sein. Stroh, Lappen, Papier und dergleichen dürfen als Verschluss- und Dichtungsmittel bei Milchgefäßen nicht benutzt werden. Gummiringe als Dichtungsmittel dürfen kein Weizen enthalten.

Die Reinigung sämtlicher zur Verwendung kommender Gefäße hat mit reinem, abgekochtem Wasser zu geschehen. In Soda zur Reinigung verwendet worden, so ist eine gründliche Nachspülung mit abgekochtem Wasser unbedingt erforderlich. Dem abgekochten Wasser steht Wasser aus solchen zentralen Trinkwasserleitungen gleich, die von der staatlichen Wasserversorgungsbehörde genehmigt sind und dauernd sanitell kontrolliert werden.

§ 13. Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Loffahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

Beschaffenheit der Transportwagen.

§ 14. Zum Transport der Milch, soweit er nicht durch die Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem Weizen saubere zu haltenden Lack- oder Lackfarbenausschlag versehenen Fuhrwerke benutzt werden.

Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerk in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Zinn ausgekleideten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raum darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Messgefäßen nichts anderes untergebracht sein.

§ 15. Sogenanntes Gespül, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgetrennt, auch überdacht nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dichtschließenden Deckeln befinden. Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von dem ihnen etwa anhaften anhaftenden Schmutz oder Abfall zu reinigen.

§ 16. Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchfässer dienenden Fachlöcher und Flachenlöcher täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

Die Krähnen an der Wagenwand geschlossener Milchwagen, die nur aus Holz oder gut verzinnem Kupfer oder Messing bestehen dürfen, sind ebenfalls täglich sorgfältig zu reinigen.

Sondervorschriften für Rindermilch, Gesundheitsmilch u. s. w.

§ 17. Für die Verkäufer von Rindermilch, Gesundheitsmilch, oder Milch mit ähnlichen Namen, durch welche der Glaube erweckt wird, die Milch sei in gesundheitlicher Beziehung der ge-

wöhnlichen Vollmilch vorzuziehen, gelten daneben noch folgende Bestimmungen:

Die Gewinnungs- und Verkaufsstätten für solche Milch werden besonders überwacht, ebenso der Betrieb, die Reinhaltung der Stallräume, der Aufbewahrungsräume und der Gefäße, wie auch der Gesundheitszustand, die Fütterung und die Haltung der Kühe.

Die Kühe sollen in geräumigen, hellen, luftigen Stallräumen untergebracht sein, die mit andurchlässigem, leicht zu reinigendem Fußboden und ebenen Krippen, mit Wasserleitung und guten Abfuhrvorrichtungen versehen sind. Im Stalle dürfen nur zur Gewinnung von Rindermilch bestimmte Kühe aufgestellt werden.

An Futter kann verabreicht werden:

- Wiesheu.** Dasselbe muß gut gewonnen sein, frische Farbe und aromatischen Geruch besitzen, darf nicht mit giftigen Pflanzen und nicht in nennenswerter Weise mit wenig gefährlichen Kräutern durchsetzt, nicht schimmelig, dumpfig, staubig oder mit Befallungspilzen überzogen sein.
- Stroh von Salbfrüchten.** Dasselbe darf nicht dumpfen Geruch besitzen, nicht mit Befallungspilzen befest und nicht mit schädlichen Kräutern durchsetzt sein.
- Roggen- und Weizenstrie.** Dasselbe muß gut, unverfälscht und nicht verdorben sein.
- Säfer, Gersten, Roggen, Weizen- und Maisstroh.** Dasselbe muß gut, unverfälscht und nicht verdorben sein.
- Reinfarmenmehl,** nur in vorzüglicher Qualität.
- Getrocknete Vierecker,** nur in vorzüglicher Qualität.

Alle anderen Futtermittel sind verboten.

Der Gesundheitszustand der Kühe ist vor ihrer Fütterung durch den beamteten oder einen hierzu von der königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarzt zu untersuchen. Nur gesund befundene Kühe dürfen eingestallt werden.

Das Freilein von Tuberkulose ist frühestens vier Wochen, spätestens sechs Wochen nach der Einstellung durch die vom beamteten oder einem hierzu von der königl. Polizei-Direktion zugelassenen approbierten Tierarzt ausgeführte Tuberkulin-Impfung nachzuweisen.

Die Untersuchung — nicht die Impfung — ist nach je drei Monaten zu wiederholen, während die Tuberkulin-Impfung alljährlich zu erfolgen hat. Lieber die Ausführung ist Buch zu führen. Die zur Überwachung zuständigen Beamten sind befugt, jederzeit Einsicht in das Buch zu nehmen.

Jede Erkrankung von Kühen an den in § 5 genannten Krankheiten ist — unbeschadet der zur Bekämpfung von Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeigen an die Polizeibehörde — unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen. Derart erkrankte Kühe, sowie an Verdauungsstörungen resp. Durchfall oder Verdauungsstörungen oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort bis zur Entscheidung des beamteten Tierarztes aus dem Stalle zu entfernen. Die Benutzung von gebrauchtem Stroh oder Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten.

Die Rindermilchkühe sind besonders sauber zu halten.

Beim Melken ist die mit den ersten Strichen gewonnene Milch zu beiseiten. Das Füttern darf erst nach dem Melken erfolgen.

Rindermilch darf nur in allseitig geschlossenen Wagen oder Kisten transportiert und in ungefärbten Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden. Im Sommer ist für Kühlung der Wagen Sorge zu tragen.

Verpflichtung des Milchhandels.

§ 18. Nicht nur den uniformierten Polizeibeamten, sondern auch den durch Ausweisarte legitimierten Gesundheitsbeamten (Kreisarzt, Kreis-Tierarzt, Kreis-Inspektoren, sowie sonstigen für diese Zwecke etwa von der Polizei ernannten Organen), ist jederzeit die Befugnis und Revision der Verkaufsräume und Milchwagen, sowie der einzeln transportierten Milchgefäße und die Entnahme von Milchproben ohne weiteres zu gestatten. Aus-sondere müssen auch in den Straßen die Führer von Milchwagen auf Erfordern jener Beamten sofort halten und eine Revision des Wagens nebst Inhalt zulassen.

Strafbestimmungen u. s. w.

§ 19. Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungs-mittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe bezieht ist, werden Übertretungen dieser Polizei-Verordnung mit Geldstrafe von 3 bis 30 M. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 20. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1904 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1903.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 — über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten zu betreiben — nicht genügende Beachtung finden. Dies gilt insbesondere von den in No. 7 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen. (Angabe des Namens des betreffenden Gewerbetreibenden u. s. w. auf den Eingaben.)

Es weise die 6 teiligen Gewerbetreibenden auf benannte Vorschriften mit dem Bemerkten ausdrücklich hin, daß Jambierhandlungen auf Grund des § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung unanfechtlich zur Bekämpfung gebracht werden müssen.

Wiesbaden, den 30. Januar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung vom Militärdienste haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1884 geboren sind, bei der Ersatz-Kommission hier selbst, Friedrichstraße 32, Zimmer 22, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Verhältnis dieser Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Wehrordnung eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Meldes- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1904.
Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Wiesbaden Stadt: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Diesemigen Herren Ärzte, welche die vorgeschriebenen Listen über die im Jahre 1903 in ihrer Praxis vorgenommenen Impfungen noch nicht hierher eingereicht haben, werden unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 8^a und 15 des Reichs-impfgesetzes vom 8. April 1874 aufgefordert, solche umgehend einzuliefern oder auf Zimmer des Polizeibehördensgebäudes Friedrichstraße 32 abzugeben.

Wiesbaden, den 14. Jan. 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an Stelle des bisher mit den Funktionen eines Hundehalters betraut gewesenen Hundeaufsehers Herr der Büchsenmacher Wilhelm Knapp als Hundehalter von mir angestellt und als solcher verpflichtet worden ist.

Knapp ist mit einer polizeilichen Legitimationskarte versehen.
Wiesbaden, den 22. Januar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Holzverkauf Oberförsterei Wiesbaden.

Montag, den 8. Februar 1904, Vorm. 10^{1/2} Uhr, in der Gastwirtschaft zur Blatte, Aus Ditt. 3 Affelborn, 5 u. 6 Steinhausen. Eichens: 16 Nm. Scheit u. Knüppel. Buchens: 800 Nm. Scheit u. Knüppel, 100 Hbl. Wellen. Birken u. Eichen: 4 Nm. Scheit. Das 1 m lange Holz kommt nicht zum Verkauf. Das Holz kann schon jetzt bestichtigt werden. F 278

Bekanntmachung.

Montag, den 1. Februar d. J., vor-mittags, soll in den städtischen Waldstücken Bassenborn 55^a und O. Behn 52^a das nachfolgend bezeichn. Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

- 5 Eichen-Stämme von zusammen 261 Festmtr.,
- 2 Erlen-Stamm, 7 Mtr. lg., 147 Festmtr.,
- 3 Kiefern, Eichen-Röllchen,
- 100 Nmtr. Buchen-Scheitholz,
- 171 Nmtr. Buchen-Brügelholz,
- 300 Buchen-Wellen,
- 16 Nmtr. Erlen-Röllchen,
- 3 Nmtr. Erlen-Brügelholz,
- 2 Nmtr. Birken-Röllchen,
10. 5 Nmtr. Birken-Brügelholz und
11. 23 Nmtr. Stodholz.

Auf Verlangen Kreditbewilligung bis zum 1. September l. J.
Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor Kloster Clarenthal.

Wiesbaden, den 26. Januar 1904.
Der Magistrat.

Krankenversicherung.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten im Amtsblatt der königl. Regierung vom 7. I. M. hat die auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes dem Allgemeinen Krankenverein zu Wiesbaden (G. S. 9) erteilte Bescheinigung mit dem 1. Januar l. J. die Gültigkeit verloren.

Wir machen deshalb Arbeitgeber und Versicherte darauf aufmerksam, daß alle diejenigen Mitglieder der gen. Kasse, welche der Krankenversicherungspflicht unterliegen, gehalten sind, ungeachtet einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten (organisierten) Kasse beizutreten.

Wiesbaden, den 19. Januar 1904.
Der Magistrat,

Abteilung für Versicherungssachen.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der l. u. 2. Gewann Rischbaum, Lab. No. 9080, und von dem Feldwege zwischen der l. Gewann Walluferweg einer- und 2. und 3. Gewann Walluferweg andererseits, Lgb.

No. 9076, soll der auf dem Plane mit a b bezeichnete Teil zwischen der Eltviller- und Redikerstraße eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zustandigkeitgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Aufhabe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 24. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Ratbause, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.
Wiesbaden, den 23. Januar 1904.
Der Oberbürgermeister.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 4. Rate erfolgt vom 15. d. M. ab...

O, P, Q, R am 29., 30. Jan., 1. u. 2. Febr. S, T, U, V am 3., 4., 5. Februar. W, X, Y, Z u. unverb. d. Stadtrings am 6., 8. u. 9. Februar.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Besenige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermeiden wird.

Wiesbaden, den 12. Januar 1904.

Städtische Steuerkasse, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer Nr. 17.

Bekanntmachung.

Wiesbadener Anstalten betreffend.

Vom 1. Oktober ab werden die 3 städtischen Volksbäder an Wochentagen, außer Samstags und Tagen vor Feiertagen, von 1 1/2 bis 2 1/2 Uhr Nachmittags geschlossen.

In den Monaten Mai bis September, Vormittags von 7-1/2 bis 11 Uhr, Nachmittags von 2 1/2 bis 5 1/2 Uhr. In den übrigen Monaten, Vormittags von 8-1/2 bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 1/2 bis 4 Uhr.

An Sonntagen und Feiertagen werden die Bäder eine Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr Vormittags geschlossen.

Wiesbaden, den 18. September 1903.

Das Stadtbauamt.

Akzise-Rückvergütung.

Die Akzise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angemessen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Akzisenkasse, Neugasse 6a, Part., entnommen werden.

Die bis zum 31. d. M. abends nicht erhobenen Akzise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt.

Wiesbaden, den 12. Januar 1904.

Städt. Akzisenamt.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Zement-Steinröhren und Einlaßstücken etc. zu den städt. Kanalbauten im Rechnungsjahre 1904 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einfindung von 50 Pf. bezogen werden.

Vereschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 1. Februar 1904, vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 13. Januar 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Normal-Parallelschienen, Keil- und Formschienen zu den städt. Kanalbauten im Rechnungsjahre 1904 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einfindung von 1 Mk. bezogen werden.

Vereschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 1. Februar 1904, vormittags 11.30 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 15. Januar 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Ausführung der Glaserarbeiten für den Neubau der Schulbaracken an der Mainzer Landstraße in Wiesbaden sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einfindung von 25 Pf. von unserem technischen Sekretär Andrzej und zwar bis zum 1. Februar d. J. einschließlich bezogen werden.

Vereschlossene und mit der Aufschrift G. N. 66 versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 2. Februar 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 25. Januar 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von gußeisernen Schiebern, Schwachdecken, Röhren und sonstigen Eisenteilen für das Rechnungsjahr 1904 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen (die Zeichnungen können nur eingesehen, auch nicht gegen Barzahlung abgesehen werden) auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einfindung von 1 Mk. 50 Pf. bezogen werden.

Vereschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis Donnerstag, den 4. Februar 1904, vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 20. Januar 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Steinzeugröhren, nebst Formstücken, Gostuffkasten und Festschlingen etc. zur Herstellung von Hausentwässerungs-Anlagen etc. für das Rechnungsjahr 1904 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einfindung von 1 Mk. bezogen werden.

Vereschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis Sonntag, den 6. Februar 1904, vormittags 10.30 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 2 Wochen. Wiesbaden, den 21. Januar 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

Viehof-Bericht.

für die Woche vom 21. bis 27. Januar.

Table with columns: Viehgattung, Es waren angetrieben, Qual., Preise, von - bis. Rows include Ochsen, Kühe, Schweine, Mastfäb., Landfäb., Hammel.

Wiesbaden, den 27. Januar 1904. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung. Freiwillige Versteigerung von Bauplätzen in Sonnenberg.

Montag, den 15. Februar 1904, vormittags 11 Uhr, werden im Rathaus hier vier in bester Geschäftslage belegene Bauplätze der Gemeinde, belegen im Hofgarten, gegenüber dem Nassauer Hof, an der Endstation der elektrischen Bahn, öffentlich meistbietend versteigert.

Die Bedingungen und Unterlagen liegen auf der Bürgermeisterei offen. F 312 Sonnenberg, den 14. Januar 1904. Der Bürgermeister, Schmidt.

Stadtbauamt, Abteilung für Kanalisationswesen.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Montagskirche. Sonntag, den 31. Januar. (Septuagesimä.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Predigt. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Ziemendorf. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Schäfer. Gottesdienst 11 Uhr in der Gewerbeschule: Vfr. Friedrich.

Mittwoch v. 6-7 Uhr: Orgelkonzert. Eintritt frei. Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde in der Turnhalle der höheren Mädchenschule am Schlossplatz. Vfr. Schäfer.

Bergkirche. Sonntag, den 31. Januar. (Septuagesimä.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Grein. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Diehl. Amtswache. Taufen und Trauungen: Vfr. Grein. Verdingungen: Vfr. Diehl.

Ringkirche. Sonntag, den 31. Januar. (Septuagesimä.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Hilfr. Schloffer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Riß. (Zeit. Abendmahl.) Amtswache. Taufen u. Trauungen: Hilfr. Schloffer. Verdingungen: Vfr. Riß.

Clarenthal.

10 Uhr: Vfr. Riß. Kapelle des Paulineustifts. Sonntag, den 31. Januar (Septuagesimä.) Vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Dienstag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Nähverein. Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Sonntag, vorm 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen. (Sonntagsschule.) Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeindefeststunde. Cv. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. Abends 8 1/2 Uhr: Diskussionsabend. Herr Vfr. Grein.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde. Freitag, abends 9 Uhr: Bibellesprechung. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind herzgl. eingeladen.

Jugendverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spiele u. s. w. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Vereinslokal: Weichstraße 3, 1. Sonntag, nachmittags von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft u. Soldatenversammlung. Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft.

Montag, abends 9 Uhr: Mitglieder-Versamml. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.

Donnerstag, abds. 9 Uhr: Bibellesprechung. Freitag, abends 9 Uhr: Gesell. Zusammenkunft. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr an geöffnet. Vereinsfest frei.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr.

Dienstag, den 2. Februar, nachm. 4-6 Uhr: Missions-Verein. Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Vfr. Grein.

Versammlungen im Gemeindefest des Pfarrhauses, An der Ringstraße 3. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Sonntag, nachm. 4 1/2-7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsschule).

Montag, abends 8 Uhr: Versammlung konfirmierter Mädchen. Vfr. Riß. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Vfr. Riß. Jedermann ist herzlich eingeladen.

Mittwoch, nachm. 3-6 Uhr: Arbeitsstunden des Nähvereins. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Probe des Ringkirchens. Donnerstag, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Gustav-Adolf-Frauen-Vereins.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Versammlung konfirmierter Mädchen von Vfr. Lieber.

Batholische Kirche. Septuagesimä. - 31. Januar. Die Kollekte im Hochamt von Maria Lichtmess ist in beiden Kirchen für den hl. Vater bestimmt.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Erste hl. Messe um 6, zweite 7, Amt 8, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9, Hochamt mit Predigt 10, letzte hl. Messe (mit Predigt) 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (326). An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.30, 7.10, 7.40 (Schulmesse) und 9.30 Uhr.

Am Dienstag, 2. Februar, Maria Lichtmess, ist die Gottesdienstordnung wie am Sonntag. Vor dem Hochamt Kergeweibe und Lichterprozession. Nachm. 2.15 Uhr Muttergottesandacht (324), danach wird der Holsagen gesendet, ebenso am Mittwoch (St. Blasius), nach jeder hl. Messe.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist es notwendig, daß die Weisungen der Herren Senioren beachtet werden.

Am Freitag, den 5. Februar, ist abends 6 Uhr Herz-Jesu-Andacht im Hospiz zum hl. Geist. Samstag nachmittags 4 Uhr Salve. Abends 8.30 Uhr.

Gelegenheit zur Beichte ist am Montag von 4-7 und nach 8, sowie am Dienstag Morgen von 6 Uhr an. Auch am Donnerstag nachmittags 5 Uhr und am Samstag von 4-7 und nach 8 Uhr, sowie am Sonntag morgen von 6 Uhr an.

Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6.30, zweite hl. Messe 8, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre und Andacht (326). Abends 6 Uhr geistliche Kreuzwegandacht für die armen Seelen, darnach Segen.

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 7 (außer Donnerstag), 7.45 und 9.15 Uhr. 7.45 Uhr sind Schulmessen. Dienstag, 2. Febr., Maria Lichtmess, gebotener Feiertag. Der Gottesdienst ist wie an Sonntagen. Nach dem Kindergottesdienst ist die Kergeweibe und Lichterprozession. Nachm. 2.15 Uhr Muttergottesandacht (326), darauf Spendung des St. Blasiussegens, ebenso am Mittwoch nach jeder hl. Messe.

Freitag Morgen 7 Uhr heil. Messe in der Schweihenhauskapelle. Montag und Samstag 4-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 31. Januar, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt, Wieder: No. 124, 110, 8, 95. Vfr. Krimmel, Vfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidsstraße 23. Sonntag, den 31. Januar (Septuagesimä) vormittags 9 1/2 Uhr: Vespertgottesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Oberrealschule, Dranienstraße 7, 2. Stock. Sonntag, den 31. Januar (Septuagesimä), vormittags 9 1/2 Uhr: Beichte. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Vfr. Gemping.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 2. St. Sonntag, den 31. Jan., vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Lukas 7, 36-50. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt über Joh. 4, 10. Thema: Wenn du es wüßtest! Diens:ag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund. Prediger J. Schmeißer.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, 2. St. Sonntag, den 31. Januar, vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Daran anschließend Festabend des Jugendvereins, verbunden mit Gesängen, Ansprachen, Deklamationen u. s. w. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangsvereins. Prediger C. Karbinoh.

Heilsarmee, Frankenstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Christliches Heim, Bestenstraße 20, 1. Jeden Mittwoch, abends 8 1/2-9 1/2 Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Sonntag, den 31. Januar, nachmittags 5 Uhr: Erbauung im Vahlsaal des Rathauses. Thema: 'Kant'. (Zur 100. Wiederkehr seines Todesjahres.) Prediger: Pfarrer Karl Boigt-Offenbach a. T. Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Weller, Bülowstraße 2.

Russischer Gottesdienst. Samstag, abends 5 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag, vormittags 11 Uhr: Feil. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 13.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstraße 3. Sunday Services: Holy Eucht. 8.30; Matins, Sang Celebration, Sermon, 11: Children's Class, 4: Evensong, 5: Pulpit Instruction, 6.

Holy Days and Week-days: Matins and Celebration at 8 on Tues. Thurs. Sat. - at 10.30 on Wed. and Fri. Evensong, Fri. and Holy Days, 6.

No service on ordinary Mondays. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. F 339 (Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 30.1. Postd. Pennsylvania, 6./2. Postd. Patricia, 13./2. Schnellp. Moltke, 20./2. Postd. Pretoria, 27./2. Postd. Graf Waldersee, 5./3. Schnellp. Blücher, 12./3. Postd. Pennsylvania, 17./3. Schnellp. Moltke, 19./3. Postd. Patricia, 24./3. Schnellp. Deutschland, 26./3. Postd. Belgravia, Nach Boston: 2./2. Postd. Bethania, 14./2. Postd. Armonia. Nach Baltimore: 2./2. Postd. Bethania, 17./2. Postd. Bengalia. Nach Philadelphia: 2./2. Postd. Arcadia, 14./2. Postd. Armonia. Nach Westindien: 28./1. Postd. Valdivia, 30./1. Postd. Hungaria. Nach Mexico: 28./1. Postd. Prinz Aug. Wilh., 3./2. Postd. Westphalia. Nach New Orleans: 5./2. Postd. Dortmund. Nach Ost-Asien: 20./1. Postd. Suevia, 10./2. Postd. Artemisia, 20./2. Postd. Segovia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Haupttagung für Wiesbaden: J. Chr. Glücksch Wilhelmstraße 50.) F 339 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. 'Kais. Wilh. II.' nach Bremen, 26. Jan. 12 Uhr mittags von New York. S.-D. 'K. Wilh. d. Gr.' nach New York, 27. Jan. 12 1/2 Uhr nachm. Nomanfort passiert. S.-D. 'Hohenzollern' nach New York, 25. Jan. 2 Uhr nachm. von Gibraltar. D. 'Rhein' nach Bremen, 21. Jan. 7 Uhr vorm. von Baltimore. D. 'Hannover' nach Galveston, 26. Jan. 2 Uhr nachm. von Baltimore. D. 'Oldenburg' nach Baltimore, 26. Jan. 6 Uhr nachm. Capes Henry passiert. D. 'Brandenburg' nach New York und Galveston, 25. Jan. 2 Uhr nachm. Lizard passiert. - Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. 'Aachen' nach Bremen, 26. Jan. in Bremerhaven. D. 'Crefeld' nach Antwerpen, Bremen, 24. Jan. von Buenos Aires. D. 'Norderney' nach Bahia, 25. Jan. von Santos. D. 'Erlangen' nach La Plata, 26. Jan. in Montevideo. D. 'Helgoland' nach La Plata, 26. Jan. von Corunna. - Ost-Asien- und Australien-Linien: D. 'König Albert' nach Bremen, 27. Jan. Hurstcastle passiert. D. 'Sachsen' nach Hamburg, 26. Jan. von Nagasaki. D. 'Gers' nach Ost-Asien, 26. Jan. von Shanghai. D. 'Roon' nach Ost-Asien, 27. Jan. in Suez. D. 'Preußen' nach Ost-Asien, 26. Jan. von Southampton. D. 'Strasburg' heimwärts, 24. Jan. in Dundee. D. 'Marburg' nach Bremen, 27. Jan. in Havre. D. 'Bremen' nach Bremen, 26. Jan. in Genoa. D. 'Friedr. d. Große' nach Australien, 26. Jan. von Fremantle. D. 'Gneisenau' nach Australien, 27. Jan. von Bremerhaven. - Truppen-Transport: D. 'Darmstadt' nach Swakopmund, 27. Jan. in Funchal. - Vergnügungsreise: D. 'Kais. Maria Theresia' nach Mittelmeer, 26. Jan. Quessant passiert.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 339 Antwerpen-New York-Dienst. D. 'Vaderland' am 21. Jan. in Antwerpen von New York angekommen. D. 'Finland' am 23. Jan. von Antwerpen nach New York abgegangen. D. 'Kroonland' am 23. Jan. von New York nach Antwerpen abgegangen. D. 'Zeeland' am 26. Jan. in New York von Antwerpen angekommen. - Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. 'Switzerland' am 21. Jan. in Antwerpen von Philadelphia angekommen. D. 'Rhynland' am 21. Jan. von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.